

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 7 (1966)
Heft: 22

Artikel: Nach dem Scheitern des Aufstandes : die Rache
Autor: Szikra, Janos
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach dem Scheitern
des Aufstandes:

Die Rache

Was geschah mit den ungarischen Aufständischen, nachdem das von den Sowjettruppen gestützte Regime seine Macht gefestigt hatte? Das ist ein Kapitel, das man angesichts der späteren Liberalisierung vorzugsweise vergessen hat, eine Wahrheit, die heute einer breiten Öffentlichkeit un bequem geworden ist. Daran zu erinnern ist keine «Hexenjagd». Die Hexenjagd fand in den Jahren 1957 und 1958 vielmehr in Ungarn statt, und zwar häufig mit tödlichem Ausgang. Ihr Verlauf ist nicht nur aus Augenzeugenberichten, sondern auch aus den damaligen offiziellen Urteilsbegründungen ersichtlich. Daneben ist festzustellen, dass viele kommunistische Justizbeamte in jenen Tagen grossen Mut bewiesen und sich weigerten, an der Rache teilzunehmen.

Kadars Regierungsprogramm vom 4. November 1956 enthielt in Punkt 3 eine Amnestie für die Teilnehmer am Aufstand. Trotzdem wurden dann im Laufe von etwa zwei Jahren etwa 2200 Menschen hingerichtet. Die Zahl der Internierten und Gefangenen dürfte ein Vielfaches davon betragen haben.

Der Mut der ordentlichen Gerichte

Die Prozesse gegen die Aufständischen wurden der Militärgerichtsbarkeit überwiesen, weil sich die ordentlichen Gerichte geweigert hatten, in solchen Verhandlungen ein Urteil zu fällen. Der mutige Beschluss zu dieser Weigerung war Mitte November vom Revolutionskomitee der Budapester Gerichte und Justizbeamten unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Dr. Geza Salzman, gefasst worden. In analoger Weise nahm der Fakultätssenat der Universität Fünfkirchen nach Einstellung des Kampfes einen Beschluss an, wonach die Professoren allfällig vor Gericht gestellte Studenten, die an der Revolution teilgenommen hatten, persönlich verteidigen würden. Zu einem ähnlichen Entscheid kam auch der Fakultätssenat der Budapester Juristischen Fakultät am 14. November 1956. Zudem weigerten sich Staatsanwaltschaft und Oberste Staatsanwaltschaft in Budapest, gegen die Aufständischen Klage zu erheben.

So waren diese Organe zunächst — und bis zum Frühling 1957 — vollständig von der Verfolgung solcher Delikte ausgeschaltet. Man übertrug diese Aufgabe also der Militär-anwaltschaft. Da aber auch viele Militär-anwälte — sogar in Schlüsselpositionen — sich häufig für die Beschuldigten einsetzten und in etlichen Fällen von ihren Posten zurücktraten, mussten die Sowjets selber handeln.

Besatzungsgerichtsbarkeit

Die Sowjets hatten Ungarn nicht nur militärisch besetzt, sondern die erste Zeit nach dem Aufstand auch die Staatsgewalt übernommen. Die Polizei, die sich den Aufständischen angeschlossen hatte, wurde aufgelöst, die Gerichte funktionierten nicht, und vielerorts weigerten sich auch die Organe der Staatsverwaltung, die Arbeit aufzunehmen, da sie der immer noch geltenden Parole des Generalstreiks Folge leisten wollten. So wurde alles von den Sowjettruppen auf militärischer Basis übernommen. Die Befehle und Aufrufe an die Bevölkerung wurden von der sowjetischen Militärkommandantur erlassen, die

da und dort schon arbeitenden Verwaltungsbehörden waren Sprachrohr und Hilfsbüro der Besatzungsorganisation. Die Justiz aber war vollständig in den Händen der Sowjets. Die berüchtigten AVO-Gefängnisse wurden von KGB-Detachementen übernommen. Die Sowjettruppen nahmen auf Befehl ihrer Kommandanten selbst die verdächtigten Personen in Haft, und nachts kämpten sie Wohnungen durch, um versteckte Aufständische zu finden. (In der Praxis fanden sie allerdings manchmal eher versteckte Wertgegenstände oder stellten statt den Rebellen den Frauen nach.)

Sonderverfahren

Zur Verfolgung der Aufständischen wurden spezielle Verfahrensnormen (beschleunigtes Verfahren) und Sonderkammern aufgestellt. Vom Frühjahr 1957 an wurden — nunmehr unter ungarischer Regie — im ganzen Land bei den Komitatsgerichten sogenannte Volksgerichtskammern aufgestellt. Dem entsprach in höchster Instanz eine zentrale Volksgerichtskammer beim Obersten Gericht. Der Volksgerichtssenat setzte sich aus vier Volksrichtern (vom Präsidialrat der Volksrepublik ernannt) und einem vom Präsidenten des Obersten Gerichtes ernannten Berufsrichter zusammen.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens konnten nur Todesstrafe oder Freispruch ausgesprochen werden. Der Ausnahmezustand wurde erklärt, und die Verfahrensnormen ermöglichten es, jemanden ohne schriftliche Anklage vor Gericht zu stellen und im Falle eines Schuldspruchs zum Tode zu verurteilen.

«Tatbestände»

Jede Misshandlung von Parteifunktionären wurde als «aktive Teilnahme an einer auf den Sturz der volksdemokratischen Staatsordnung gerichteten widerrechtlichen Vereinigung» qualifiziert. Zu Zuchthaus wurde jedermann verurteilt, welcher der Aufwiegelung verdächtig war, die als staatsgefährdende Handlung galt. Zum Tatbestand genügte es, wenn die Tätigkeit des Angeklagten geeignet war, Hass gegen die Volksdemokratie hervorzurufen, unabhängig davon, ob der Angeklagte dieses Gefühl selbst teilte oder nicht. (Der Grundsatz ist übrigens noch heute gültig.) Eine harmlose Äusserung gegen die Sowjetunion kostete mehrere Jahre. «Eine Tat, die geeignet ist, Hass gegen die befreundete Sowjetunion zu erzeugen, ist mit Rücksicht auf den ähnlichen

Weg beim sozialistischen Aufbau auch geeignet, Hass gegen die volksdemokratische Staatsordnung hervorzurufen», erklärte das Oberste Gericht in einer für alle Gerichte verbindlichen sogenannten richtungweisenden Erläuterung wörtlich. Der Begriff des illegalen Grenzübertretes wurde so ausgedehnt, dass man dieses Delikt tatsächlich vor der Türe seiner eigenen Wohnung begehen konnte. Es genügte, dass man die Wohnungstüre hinter sich in der Absicht schloss, das Land illegal zu verlassen, um, gemäss einer Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtes, mit vier bis fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft zu werden. Allerdings war die Zahl der Flüchtlinge so gross, dass solche Strafen nur als Abschreckungsmassnahmen gegen einige besonders gefährliche Leute ausgesprochen wurden.

Mord an Jugendlichen

«Konterrevolutionäre» Jugendliche konnten beliebig wegen vorsätzlichen Mordes zum Tode verurteilt werden, wenn sie an den Kämpfen teilgenommen hatten. «Wer sich während der Gegenrevolution Waffen beschaffte, um sich gegen die Volksdemokratie zu wenden, rechnete damit, mit diesen Waffen zu schiessen und eventuell Menschen zu töten. Wenn dabei jemand ungewollt tötete, ist seine Tat wie ein vorsätzlicher Mord zu behandeln.» So hiess es in einer andern Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtes. Man folgte zu der Zeit dem Beispiel Russlands, wo das Strafgesetzbuch der RSFSR von 1926 — in Rechtskraft bis 1960 — erlaubte, sogar Kinder von 12 Jahren an für gewisse Delikte hinzurichten (StGB, § 282).

Beispiele aus offiziellen Texten

Für die damalige Rechtsprechung und die damalige Atmosphäre können einige Beispiele zeugen, welche in der offiziellen Zeitschrift des Obersten Gerichtes veröffentlicht wurden (BH = Biro-sagi határozatok, «Gerichtsentscheidungen», Monatszeitschrift mit dem Text der wichtigeren Urteile und richtungweisenden Erläuterungen):

Am 9. November 1956 wollte ein Parteisekretär Flugblätter der Partei verteilen, in denen die Politik von Kardinal Mindszenty verurteilt und die ungarische Bevölkerung über die Wirtschaftshilfe der Tschechoslowakei unterrichtet wurde. Die Menge verbrannte die Flugblätter auf der Stelle. Einer aus der Menge griff den Parteisekretär mit den Worten an: «Das ist der Mann, der die Flugblätter verteilt hat und sogar jetzt noch die Herrschaft der Kommunisten wünscht. Schuft, Landesverräter, russischer Agent!» Das Oberste Gericht qualifizierte die Tat als aktive Teilnahme an einer auf den Sturz der volksdemokratischen Staatsordnung gerichteten Vereinigung (BH, Nr. 6/1957, Seite 162).

Auf Grund eines analogen Tatbestandes wurde ein anderer Angeklagter verurteilt, der am 27. Oktober 1956 (also mitten in der Revolution) zwei Parteisekretäre gezwungen hatte, mit einem Kreuz auf der Schulter und Kirchenlieder singend durch das Dorf zu ziehen (BH, Nr. 7/1957, Seite 193).

Ein Ungar, der bei der Besetzung des Rathauses durch Aufständische die Nationalfahne auf dessen Dach befestigt hatte, war in der ersten Instanz freigesprochen worden. Andere Teilnehmer an der gleichen Demonstration waren ledig-

lich wegen Zerstörung von sozialistischem Eigentum verurteilt worden. Der Volksgerichtssenat des Obersten Gerichtes hob die Urteile auf und entschied, dass alle Angeklagten der Teilnahme an einer staatsfeindlichen Vereinigung schuldig seien (BH, Nr. 5/1957, Seite 129).

Verbale Auslassungen gegen Kolchosen wurden als Aufwiegelei aufgefasst, und zwar gegen die Staatsordnung selbst (BH, Nr. 6/1957, Seiten 162—163).

Herstellung und Verbreitung von Flugblättern, die Kritik an der Politik Kadars und seiner Regierung übten, wurden als Aufwiegelung gegen die volksdemokratische Staatsordnung qualifiziert (BH, Nr. 4/1957, Seite 163). Das gleiche galt bezüglich von Flugblättern, in denen die Bevölkerung — nach dem 15. November — aufgefordert worden war, sich während der «stummen Demonstration» von der Strasse fernzuhalten (BH, Nr. 6/1957, Seite 163).

Mehrere Angeklagte hatten Flugblätter verbreitet, in denen die Sowjetunion und das Verhalten der Sowjetarmee scharf angegriffen wurden. Die erste Instanz verurteilte sie wegen Verbreitung von unruhestiftenden Gerüchten, das Oberste Gericht aber erklärte die Tat mit der weiter oben schon zitierten Begründung, dass Hass auf die Sowjetunion auch Hass auf die volksdemokratische Ordnung bedeute, zum staatsfeindlichen Delikt (BH, Nr. 4/1957, Seite 101).

Die Strafansätze sind in den Urteilstexten meistens nicht angegeben. Da es aber um die schwersten staatsfeindlichen Delikte geht, muss es sich um schwere Strafen — zum Teil auf Tod — gehandelt haben.

Der Fall Maleter und Nagy

Am 17. Juni 1958 wurden Imre Nagy, General Pal Maleter und ihre Gefährten hingerichtet, nachdem sie in einem geheimen und gesetzwidrigen Verfahren zum Tode verurteilt worden waren. Die Öffentlichkeit war nicht nur ausgeschlossen, sondern wurde überhaupt erst nach der Hinrichtung informiert, obwohl es in der



Das prominenteste Opfer der Rache: Oberst Pal Maleter (hier bei der Demonstration eines Molotow-Cocktails) wurde verhaftet, als er sich im sowjetischen Hauptquartier befand — als offizieller Parlamentär der ungarischen Regierung. Aderthalb Jahre später gab man seine Hinrichtung bekannt.

Strafprozessordnung vorgeschrieben ist, dass auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit die Gerichtsverhandlung öffentlich eröffnet und das Urteil wiederum öffentlich verkündet werden muss.

Die ersten Gerichtsverhandlungen wurden durchwegs in verschlossenen Gebäuden abgehalten.



Der Buchtip

Ungarn 1956 — 1966

Wer in der ungarischen Entwicklung der jüngeren Zeit nicht nur das Spektakuläre sucht, sondern wissenschaftlich dokumentierte Kenntnisse über Gegebenheiten und Hintergründe, hat jetzt ein Sammelband von hohem Niveau zur Verfügung, das soeben erschienen ist.*

Die neun Beiträge ausgewiesener Autoren ermöglichen es dem Leser, seine Aufmerksamkeit auf die Gebiete zu konzentrieren, die ihn besonders interessieren, seien sie geschichtlicher, politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Natur. Denn jeder Aufsatz ist samt Anmerkungen eine verständliche Einheit für sich, wobei die Ergänzungsfunktionen sich aus der guten thematischen Aufteilung des Buches ergeben.

Unter den Verfassern befinden sich drei Experten des SOI. Ueber «Die Entwicklung des ungarischen Rechtssystems seit 1945» berichtet Laszlo Revesz, der bis 1956 als Professor und Dozent für Rechtsgeschichte an der Universität Budapest gewirkt hatte und seither durch stetige Verarbeitung der aktuellen Fachliteratur zu einem ersten Kenner der Rechtsnormen in kommunistischen Staaten geworden ist. Sein Beitrag erbringt den immer wieder verblüffenden Nachweis, wie sehr die offiziellen Quellen der betreffenden Staaten in diesem Falle (Ungarns) selbst über das System Auskunft geben.

Was etwa von der Rolle des Parlamentes zu halten ist, ergibt sich u. a. aus dem «Handbuch der Staatsverwaltung» 1960), wo festgehalten wird, dass Gesetzesverordnungen nicht der Genehmigung durch das Parlament bedürfen, um gültig zu sein und in Kraft zu treten.

Eine Fülle von Belegen liegt ferner aus dem Justizwesen vor und lässt sich zur Kennzeichnung der verschiedenen Etappen verwenden. Die Institution der «Volksbeisitzer» wurde im Gesetz Nr. 11/1949 (Verfassung Artikel 37) folgendermassen begründet:

«Der Berufsrichter gibt dem Urteil die Form, die Volksbeisitzer den Inhalt. Ihre politische Ueberzeugung ist die Gewähr dafür, dass das Urteil den Forderungen der Diktatur des Proletariats und der Arbeiter-Bauern-Macht entspricht. In den Urteilen muss die Entscheidung nicht nur in Paragraphen, sondern auch nach sozialistischen Gesichtspunkten vorgenommen werden; in ihnen kommt der Kampf der Volksmacht gegen die Feinde des Friedens zum Ausdruck.»

Oder: Einen eindrücklichen Kommentar zur richterlichen Unabhängigkeit gab Justizminister Ferenc Nezeval selbst, als er 1957 erklärte:

* Ungarn — zehn Jahre darnach. Herausgegeben von Werner Frauendienst, von Hase und Kohler Verlag, Mainz (Ausgabe für die Schweiz: Duna Verlag, Zürich), 1966, 357 Seiten, Fr. 19.80.

Man durfte sich nicht in der Nähe des Gerichtes aufhalten, geschweige denn das Gebäude betreten. Wenn die Gerichtshöfe von sowjetischen Panzern umgeben waren, galt das für die Bevölkerung als Zeichen, dass eine Gerichtsverhandlung gegen Aufständische im Gange war.

Janos Szikra

«Die Gesetzlichkeit muss den Interessen der Diktatur des Proletariats voll und ganz entsprechen . . . Man muss sich die Forderungen der augenblicklichen historischen Etappe vor Augen halten, und die Urteile müssen . . . im Sinne der Interessen der werktätigen Bevölkerung gefällt werden.»

Oder: Welcher Art der Rechtsschutz eines Angeklagten ist, ersieht man etwa aus der Erklärung von 1956, wonach ein Advokat nur die «gerechten Interessen» seines Klienten verteidigen dürfe.

Die Arbeit widmet sich dann den weiteren Phasen der ungarischen Rechtsentwicklung, wobei der Autor sich auf die Aufstellung von Thesen beschränkt, die er aus landeseigenen Quellen beweisen kann.

Ernö Schmidt untersucht in seinem konzentrierten Beitrag «Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Ungarns seit 1945», wobei naturgemäss vor allem die Auswirkung der jeweiligen Regimepolitik auf die Wirtschaft das Interesse beansprucht. Besonders eingehend wird, seiner Wichtigkeit entsprechend, der Agrarsektor behandelt. Hierbei kommen auch weniger bekannte, aber aufschlussreiche Erscheinungen zum Ausdruck, so etwa die Tendenz zu Massenausritten aus den Kollektivgütern, als die tatsächliche Wahlmöglichkeit zur Regierungszeit von Imre Nagy (1953—55) in beschränktem Umfang bestand.

«Staat und Kirche in Ungarn seit 1945» wird in der Behandlung von Michael Csizmas von einem vermeintlich «sattsam bekannten» Thema unvermittelt zu einer eindrücklichen und leicht lesbaren Gesamtschau eines Geschehens, das man heute oft allzu leicht vergisst. Dabei weist der Verfasser nach, dass der spätere Kadar-Kurs der sogenannten «inneren Koexistenz» gerade den Kirchen gegenüber keineswegs zu seinem Nominalwert genommen werden muss.

Die weiteren Autoren des Bandes sind: Vilmos von Zsolnay (Zwanzig Jahre ungarische Geschichte), Gyula Borbandi (Zwei Jahrzehnte ungarische Literatur), Imre Varady (Die ungarische Literaturgeschichtsschreibung), Kurt Rabl (Der ungarische Freiheitskampf von 1956 im Spiegel des Menschenrechtsgedankens. Eine staats- und völkerrechtliche Betrachtung), Georg Stadtmüller (Die ideologische Diskussion der ungarischen Revolution von 1956), Bela von Brandenstein (Vom Sinn der Freiheit).

cb